



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Der Vizepräsident

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit
Herrn Prof. Ulrich Kelber
Graurheindorfer Straße 153
53117 Bonn

per E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de

Berlin, 02.11.2022

DFFT u. a. Gesetzgebungsvorhaben – Besondere Sicherungsmechanismen zum Schutz des Mandatsgeheimnisses erforderlich

Sehr geehrter Herr Prof. Kelber,

ich freue mich, dass Sie im G7-Format die Entwicklung der DFFT-Mechanismen begleiten. Der Schutz personenbezogener Daten und der Schutz des Mandatsgeheimnisses sind zwar keinesfalls deckungsgleich, aber ein hohes Datenschutzniveau stärkt zugleich den Schutz des Mandatsgeheimnisses und umgekehrt. Nicht zuletzt hat der europäische Gesetzgeber diese Wechselwirkung anerkannt, indem er in Erwägungsgrund 75 der DS-GVO Berufsgeheimnisse vom Schutzzweck dieser Verordnung mit umfasste. Eine kompetente und hoffentlich durchsetzungsstarke datenschutzrechtliche Begleitung von Gesetzesentwicklungen durch Ihre Behörde ist daher auch im Interesse der Anwaltschaft.

Ein Kern der DFFT-Diskussionen ist die Herstellung eines einheitlichen Niveaus staatlicher Datenzugriffe. Wie der Schutz personenbezogener Daten, sieht sich auch das Mandatsgeheimnis immer neuen – staatlichen wie nicht staatlichen – Zugriffsbegehrlichkeiten ausgesetzt. Auch auf Ebene der G7 werden beständig neue Forderungen nach Kommunikationseinblicken erhoben.

Datenzugriffe auf Mandatskommunikationen und -unterlagen beinhalten – neben der darin zumeist zugleich bestehenden Beeinträchtigung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung – immer auch die Gefahr, dass Menschen aus Sorge um einen Vertrauensbruch keine Rechtsberatung in Anspruch nehmen. Wer aber seine rechtlichen Möglichkeiten in Ermangelung einer Beratung nicht kennt, kann diese nicht angemessen ausüben und wird insoweit in seinem bzw. ihrem Zugang zum Recht beeinträchtigt. Dies gilt umso mehr, je flächendeckender solche Zugriffsmöglichkeiten vorgesehen

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

werden. Die auf EU-Ebene angestrebte sogenannte Chatkontrolle ist hierfür ein unrühmliches Beispiel. Würde sie realisiert, wäre eine vertrauliche Rechtsberatung im Online-Bereich – und damit dem von Mandanten am stärksten nachgefragten und einem Kern-Lebensbereich – nicht mehr möglich.

Viele der angestrebten Datenzugriffsregelungen sind mit einem rechtsstaatlichen Ansprüchen genügenden Schutz des Mandatsgeheimnisses inhärent nicht zu vereinbaren und daher rundheraus abzulehnen. Auch hierfür ist die Chatkontrolle ein Beispiel. Denn eine technische oder organisatorische Lösung, die Mandatsdaten aussondert, ohne hierbei bereits mandatsbezogene Daten zu erfassen, ist nicht ersichtlich. Die Chatkontrolle käme daher einer Abschaffung des Mandatsgeheimnisses im Online-Bereich gleich.

Wo demgegenüber eine Datenzugriffsregelung technisch-organisatorisch mit dem Mandatsgeheimnis in Ausgleich gebracht werden kann, müssen entsprechende Maßnahmen zum Schutz des Mandatsgeheimnisses vorgesehen werden. Diese müssen angesichts der höheren Eingriffsintensität und der Beeinträchtigung des Zugangs zum Recht über die allgemeinen, in jeder Zugriffsregelung vorzusehenden, Sicherungsmechanismen („Safeguards“) hinausgehen. Regelmäßig wird ein Zugriffs- bzw. Verwertungsverbot vorzusehen sein.

Freilich sind derartige Sicherungsmaßnahmen im Rahmen des Möglichen erst recht und mindestens in solchen Fällen vorzusehen, in denen der Datenzugriff bereits per se nicht mit dem Mandatsgeheimnis vereinbar ist, in denen sich die Entscheidungsträger hierüber jedoch aus politischen Gründen hinwegsetzen.

Bei grenzüberschreitenden Datenzugriffen muss darüber hinaus gewährleistet sein, dass divergierende Rechtstraditionen und Regelungen des Mandatsgeheimnisses nicht zu einer Aushöhlung eines in einem der teilnehmenden Staaten gegebenenfalls bestehenden höheren Schutzniveaus führen. Dies gilt in besonderem Maß für Deutschland, da das Mandatsgeheimnis hier vergleichsweise weit definiert und (noch) recht umfassend geschützt ist.

Leider geraten die Implikationen von Datenzugriffen für besondere Vertrauenstatbestände wie das Mandatsgeheimnis und die diesbezüglich zu beachtenden Anforderungen in den politisch zumeist ohnehin aufgeladenen und komplexen Diskussionen regelmäßig aus dem Blick. Zwingend erforderliche Ausnahmen und Sicherungsmechanismen zum Schutz des Mandatsgeheimnisses werden in Gesetzen nicht oder allenfalls unzureichend vorgesehen.

Daher möchte ich Sie eindringlich bitten, Ihren Einfluss zu nutzen und die Entscheidungsträger im Rahmen der G7 wie auch in Ihren sonstigen Beratungsmandaten (weiterhin) auf die besondere Schutzbedürftigkeit von Mandatsinhalten hinzuweisen und bei der Ausgestaltung datenschutzrechtlicher Sicherungsmechanismen auf eine angemessene Abbildung möglicher Mandatsoffenbarungen und entsprechend spezifischer Schutzklauseln hinzuwirken.

Wir sehen in den Zugriffsbegehren mit Blick auf das Mandatsgeheimnis eine massive – und über „einfache“ Zugriffsbegehren hinausgehende – Gefahr für den Rechtsstaat und den mit dem Datenschutzrecht bezweckten Schutz von Individual(grund)rechten.

Umso verbundener wäre ich Ihnen, wenn Sie sich im Rahmen Ihrer Zuständigkeiten und Möglichkeiten (weiterhin) für den Schutz besonders vertraulicher Daten und namentlich von Mandatsinformationen einsetzen und auf entsprechende Sicherungsmechanismen hinwirken würden.

Die Bundesrechtsanwaltskammer und ich persönlich stehen jederzeit bereit, Sie erforderlichen Falles mit unserer berufsrechtlichen und berufspraktischen Expertise zu unterstützen. Zuständig in der Geschäftsführung der Bundesrechtsanwaltskammer ist Herr Rechtsanwalt Aurich (aurich@brak.de, Telefon 030 28 49 39 22).

Ich danke Ihnen bereits im Voraus sehr für Ihre Unterstützung und darf Ihnen die unsrige in diesem gemeinsamen Bemühen um den Schutz der Datenrechte unserer Mandantschaft sowie des damit verbundenen Zugangs zum Recht noch einmal ausdrücklich versichern.

Mit freundlichen Grüßen



André Haug
Vizepräsident